

Viktimologie : der fatale Zusammenhang zwischen Widerstand und Anziehung

Autor(en): **Schuh, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1986)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIKTIMOLOGIE
 DER FATALE ZUSAMMENHANG ZWISCHEN
 WIDERSTAND UND ANZIEHUNG

Jörg Schuh

Die Viktimologie wird falsch verstanden, wenn ihr unterstellt wird, sie wolle den Täter entlasten und das Opfer belasten. Ihr Ziel besteht in der Verbrechensvorbeugung. Wenn es uns gelingt, opferanfällige Strukturen zu erkennen, können wir zukünftige Opfer besser vor dem Täter, der gefährdeten Situation, aber auch vor sich selbst schützen. Also soll die Erforschung zwischen Opfer und Täter mithelfen, Verbrechen zu verhüten.

Eine dynamische, realitätsbezogene Viktimologie geht nicht nur vom Strafgesetz und seiner Anwendung aus. Nach diesem Gesetz und seiner Anwendung werden bestimmte Personen als Opfer und andere als Täter definiert. Täter können Opfer sein und zu Opfern gemacht werden. Sie können vor Begehen ihrer Straftaten Opfer von Rechtsbrüchen gewesen sein. Oder Opfer der sozialen Bedingungen, unter denen sie aufgewachsen sind und schließlich leben mußten. Und manche können durch Degradierungs- und Stigmatisierungsprozesse nach ihrer Ergreifung durch die Instanzen der Sozialkontrolle zu Opfern gemacht werden. Stigmatisierungstheorien sprechen ja eine deutliche Sprache.

Um diese Opferqualität geht es uns in diesem Zusammenhang eigentlich weniger. Wichtiger ist für uns die potentielle Qualität vor der Begehung der fehlbaren Handlung, die sich wohl auf zweierlei Grundlagen stützt: Der Täter ist Opfer geworden der sozialen Bedingungen, unter denen er aufgewachsen ist und wohl auch leben mußte. Zum andern gab es in der lebensgeschichtlichen Beziehung des Rechtsbrechers irgendwann ein Ereignis, das Täter und Opfer des künftigen Deliktes aneinandergeführt hat.

Ein absoluter Gegensatz zwischen Täter und Opfer besteht eigentlich selten, da es sich beim Verbrechen nur allzu oft um ein reziprokes Geschehen handelt. Wie oft entscheidet der Zufall, wer Täter und Opfer wird. Wie schwierig kann häufig die Entscheidung sein: WER OPFER - WER TÄTER?

Strafgesetze anerkennen die Existenz von Täter- und Opferbeziehungen. Notwehr, Einwilligung des Verletzten, Handeln in Abhängigkeit und einige Bestimmungen mehr, weisen darauf hin, daß die Rolle des Opfers nicht gänzlich unberücksichtigt bleibt, doch liegen diese klaren Tatbestände nur selten in

reiner Form vor. Auch wenn alle am Prozeß Beteiligten spüren, daß es eine Interaktion zwischen dem Täter und dem Opfer gegeben hat, so ist die Beweislast nicht einfach. Dem Strafrecht sind enge Grenzen gesetzt, menschliches Verhalten individualisiert zu beurteilen, weil das Strafrecht als Gesetz allgemeingültige und damit schematische Regeln aufstellen muß (H. Schultz, Kriminologische und strafrechtliche Beziehungen zwischen Täter und Opfer. In: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, Heft 2, 1956, S.186).

Das Opfer ist oft ein austauschbares Element des Verbrechens, kann aber zu einem spezifischen Element werden, wenn ein bestimmtes Charakteristikum, welches dem Opfer selbst anhaftet, zum Verbrechen Anlaß gegeben hat. In bestimmten Fällen zeigt sich, daß das Opfer der kriminellen Reserve angehört. In den Tiefen seiner Persönlichkeit finden sich kriminogene Neigungen, die eine verführerische Suggestion ausüben oder provozierend wirken. Bis zu einem gewissen Grade existiert bei allen Menschen eine unbewußte viktimelle Rezeptivität. Überschreitet das viktimelle Potential die normale Grenze, so gelangt man zum viktimellen Determinismus, zu einem "Zum Opfer voraus bestimmt Sein".

Der wunde Punkt eines Menschen, der ihn zum Opfer werden läßt, braucht nicht unbedingt auf psychischen Gegebenheiten zu beruhen, er kann ebenso gut aus biologischen oder soziologischen Ursachen entstanden sein. Je nach dem Gesichtspunkt, von welchem aus das Opfer untersucht wird, hat die Opferanfälligkeit ihren hauptsächlichsten Ursprung in der Biologie, Psychologie oder Soziologie. Diese drei Disziplinen überschneiden sich an vielen Punkten oder werden voneinander beeinflusst (Gasser, a.a.O., Zit., 56).

Die Auffassung, daß viktimogene Prädispositionen eine wesentliche Rolle bei der Deliktentstehung spielen und daß das Opfer provozierend und inspirierend tätig sei, hat die Gefahr mit sich gebracht, die Viktimologie in eine extreme Position zu drängen. Wo zuvor die bio-psychologische, soziologische und psychologische Gegebenheit des Täters untersucht wurde, wendet man sich nun ganz dem Opfer zu, um eine ähnliche Untersuchungslage zu gestatten. Das bringt die Gefahr allzu großer und einseitiger Individualisierung mit sich.

Die Viktimologie beurteilt die sozialen und individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse vom Opfer her. Das gibt der kriminologischen Analyse eine ganz neue Perspektive. Durch die Viktimologie kommt die kriminologische Betrachtung erst ins Gleichgewicht. Das Opfer ist nicht immer Verlierer, der Täter keinesfalls regelmäßig Gewinner. Verbindet man das Opfer mit dem Verlieren und den Täter mit dem Gewinnen, so erschwert man durch das Einführen einer neuen Ebene der Betrachtung die kriminologische Analyse der sozialen und individuellen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse zusätzlich.

Das Verbrechen beschränkt sich nicht auf die Deliktshandlung als solche, auf ein Ereignis, das an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit stattgefunden hat. Es besitzt eine Vorgeschichte und eine gewisse Ausstrahlung; es umfaßt Zweitererscheinungen und in der Zukunft liegende Wirkungen. Nicht nur die Kenntnis von der Natur des Täters, des Opfers und der Tat in Bezug auf kriminogene oder viktimogene Möglichkeiten und Gefahren sind von Bedeutung,

sondern mindestens in gleichem Ausmaße die sozialpsychologischen Gesichtspunkte der zwischenmenschlichen Beziehungen und all der Situationen, die den Täter und das Opfer einander nahegebracht haben.

Die Wissenschaft, die sich vom Prinzip der Kausalität in der Erforschung kriminellen und abweichenden Verhaltens leiten läßt, kann das Problem des Opfers nicht auf der Seite lassen. Wenn man das Abrollen des Tatgeschehens, Persönlichkeit von Opfer und Täter und ihre spezifische Interaktion analysiert - und so ein physikalisches Prinzip in der Kriminologie anwendet -, so wird man in der Lage sein, Hypothesen über Täter-Opfer-Beziehung zu formulieren und eine künftige therapeutische Begegnung mit dem einen oder andern Teil dieser Beziehung vorzubereiten. Sobald man also den "stimulus", die Reaktion, die Rolle und Bedeutung des Täters und des Opfers in der Verbrechensdynamik erkannt hat, kann man ein neues System der Vorbeugung und Prophylaxe nicht nur gesetzlich, sondern auch therapeutisch ins Auge fassen.

Man gibt zu, daß dem Strafrecht enge Grenzen gezogen sind, um individuelles menschliches Verhalten zu beurteilen, weil das Strafrecht als Gesetz allgemeine Normen festzulegen hat, die notwendigerweise schematisch sind. Es bedarf einer ausgewogenen und billigen Abschätzung der Täter-Opfer-Beziehung, um Schuld da zuzusprechen, wo sie angemessen ist und um strafrechtliche Verantwortlichkeit da zu mindern, wo sie in ihrer Strenge nicht angebracht wäre.

Wenn das Strafrecht Schuld des Täters rückwirkend und seine Gefährlichkeit präventiv und prophylaktisch behandelt und wir zugeben, daß das Strafrecht Tat und Täter - wenn nicht Sonderkonstellationen vorliegen - unilateral betrachtet, müßte sich dann nicht eine andere Perspektive ergeben, wenn die Persönlichkeit des Opfers und die spezifische Täter-Opfer-Beziehung in die Beurteilung mit einbezogen wird? Daß bei einem aktiven, provozierenden, die Tat begünstigenden Opferverhalten Schuld des Täters gemildert oder im extremen Fall ausgeschlossen werden muß, ist einleuchtend.

Wie steht es aber um die Gefährlichkeit, die ja vom Strafrecht präventiv abgebaut werden soll? Das Verhältnis von Schuld und Gefährlichkeit ist nicht auf die einfache Formel zu bringen:

je geringer die Schuld, desto geringer die Gefährlichkeit.

Im Falle der Einbeziehung der Opferpersönlichkeit und der Täter-Opfer-Beziehung in die strafrechtliche Betrachtungsweise stellt sich das Problem der Gefährlichkeit anders dar:

Sie ist nicht ausschließlich auf den Täter zugeschnitten, sondern nur im Verhältnis Täter-Opfer zu sehen. Die Gefährlichkeit des Täters, die sich in seiner deliktischen Handlungsweise manifestiert hat, besteht vor allem darin, daß er den "stimuli", die vom Opfer gesetzt worden sind, nicht genügend Widerstand entgegengesetzt hat. Was seine mögliche Rückfälligkeit betrifft, so ist zu vermuten, daß er vor allem dann wieder delinquirieren wird, wenn ihm in ähnlichen Situationen gleichgeartete "stimuli" begegnen. Hier büßt das Strafrecht viel an seiner Berechtigung ein. Seine Aufgabe kann nun nicht mehr sein, generalpräventiv Gefährlichkeitsfaktoren abzubauen oder einzudämmen; es müßte spezialpräventiv und individuell beim Täter Widerstandsmechanismen

gegen die ihn gefährdenden "stimuli" entwickeln und das Opfer durch die Mitbeziehung an der potentiellen "stimulus"-Setzung hindern. Dies kann das Strafrecht nicht aus sich allein heraus erreichen. Es hat Zuflucht zu Hilfswissenschaften zu suchen, um sich Aufschluß über den kriminogeno-viktimellen Komplex geben zu lassen, dessen Kenntnis allein durch das Zusammenspiel der bio-psycho-soziologischen Faktoren bei der Verbrechenentstehung die Verteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sicherstellt.

Wir nähern uns dem psychologischen Opferfeld in dem Augenblick, in dem ein Individuum durch einen besonderen und einschneidenden psychologischen Zustand Opferqualität erhält, obwohl seine biologische Konstitution und sein sozialer Kontext es nicht in auffallender Weise zum Opfer prädestinieren. Als Beispiel dienen deprimierte, hypersensible, verängstigte Menschen, die sich für viktimelle Situationen besonders eignen. Es kommen diejenigen hinzu, die bereits einmal delinquent haben und deshalb schutzlos auf sich selbst gestellt sind, wenn sie nicht ihre Vergangenheit der breiten Öffentlichkeit preisgeben wollen (so Schuh, *les aspects victimologiques dans les cas d'extorsion et de chantage*, Montréal, 1970). Eine weitere Gruppe bilden diejenigen Opfer, die sich in einer besonderen Gemütsverfassung befinden: Durch Haß oder Liebe in ihrer Sensibilität verändert, enttäuscht, verlassen, eifersüchtig oder gehemmt, sind sie dankbare Opfer. An letzter Stelle stehen Menschen, die einen augenblicklichen emotionellen Schock erlitten haben.

Im Bereich der psychologischen Viktimologie haben wir zwei Fälle zu unterscheiden: einen ersten, bei dem der Täter selbst das emotive Klima schafft, das für die Deliktvollendung notwendig ist, indem er zum Beispiel beim Opfer einen Angstzustand durch Bedrohung hervorruft. In einem solchen Fall ist die Schaffung einer viktimogenen psychologischen Situation vom Täter bewußt gewollt. In einem zweiten Fall nützt der Täter eine schon bestehende besondere Situation aus, um sein Delikt zu begehen.

Ebenso wie die psychologischen Opfersituationen von zeitlichen Elementen, äußeren Einflüssen und gegebenen Situationen abhängen, die sich ergänzen, um so zu einer gesteigerten psychischen Verletzbarkeit des Opfers zu führen, so wird auch die biologische Opfersituation durch konstitutionelle Anomalien oder physiologische Störungen ausgelöst. Es spielt hierbei keine Rolle, ob diese Pathologie angeboren oder erst in der Folge erworben worden ist. Diese Frage stellt sich nur bei der Opferrezeptivität. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Opfer, deren biologische Prädispositionen schon seit längerer Zeit bestehen, kriminellen Angriffen einen wirksameren Widerstand entgegenzusetzen vermögen als diejenigen, die sich mit solchen Schwierigkeiten erst seit kurzem zu befassen haben.

Es bestehen bestimmte Faktoren, die eine Person geeigneter machen, Opfer zu werden und die sich kriminellen Angriffen gegenüber verwundbarer zeigen. Wir gebrauchen den Begriff der viktimogenen Prädispositionen, um Charakterzüge und besondere Kennzeichen hervorzuheben, die ein bestimmtes Individuum oder eine Gruppe von Individuen dauernd oder zeitlich bedingt mehr exponieren oder schutzloser werden lassen als andere Individuen und die von daher geeigneter sind, Opfer eines bestimmten Verbrechens oder einer Verbrecherkategorie

zu werden. Die Person, die eines oder mehrere dieser Attribute besitzt, bezeichnen wir als prädisponiertes Opfer.

Es gibt Lebensalter, Berufe, schicksalmäßige Konstellationen, die jeglichem Täter vermehrte Angriffsmöglichkeiten bieten und die Möglichkeit – wenn nicht gar Wahrscheinlichkeit –, Opfer zu werden, verstärken. Bestimmte Lebensalter und Lebensumstände sind stärker bedroht, ohne daß die Gründe näher zu beleuchten wären. Da ist das schwache vertrauensselige Kind, der unerfahrene Jugendliche, die an Kräften dem Manne häufig unterlegene Frau, der körperlich oder geistig Schwache sowie der Geistesgestörte, der seines Leibes und womöglich seines Verstandes nicht mehr in jeder Hinsicht mächtige Alte. Auch gibt es Berufe, die größeren Gefahren ausgesetzt sind und gelegentlich eine vermehrte Opfersituation schaffen.

Wenn schon gewisse Altersstufen, Gemütszustände und Berufe prädispositiv sind, so gelten diese Feststellungen erst recht für abwegige Betätigungen oder Verhaltensweisen: Der Aggressive, der kriminell veranlagte Mensch, der Trinker, der Abnormale und andere mehr exponieren sich und begründen Opferlagen.

Ein ganz erheblicher Teil der Opfer diverser krimineller Handlungen ist eben doch viel weniger zufällig, dafür ganz erheblich profilierter als man dies gemeinhin annimmt.

Worin besteht das Opfersein, wenn "der Schmerz seine biologische Funktion verliert und das Schema vom Täter und seinem Opfer moralisch keinen Sinn mehr hat und die verfälschten Werte sogar das Prinzip von Ursache und Wirkung ins Wanken bringen? Wenn sich sexuelle Lust und der Schmerz vermengen, wenn Fausthiebe und Fußtritte nicht zurückgewiesen, sondern gesucht werden, die man sich mit Geld erwirbt wie eine Gabe, nach der das Herz unbedingt verlangt, dann verschwindet das althergebrachte Bild vom Opfer. Der Täter fügt nicht mehr Leiden zu; was er dem andern entgegenbringt, ist die Verwirklichung seiner geheimen Wünsche. Der Masochist ist von der Natur zum Opfer bestimmt" (von Hentig 1962, 477).

Es besteht die unbegründete Auffassung, Täter und Opfer seien zwei klar zu trennende Elemente, die beim kriminellen Akt abgrenzende Rollen zugewiesen bekämen: Der allein handelnde, schuldige Täter und das unschuldige, in seinen Rechten verletzte Opfer.

Die Täter-Opfer-Beziehung kommt nicht als das Ergebnis eines unglücklichen Umstandes zustande. In jeder Wissenschaft – auch der Verhaltenswissenschaft – müssen wir den Begriff und das Konzept des Zufalls ablehnen, weil der Sinn des Wortes mit sich bringt, daß ein Ereignis stattgefunden hat, das außerhalb des Gesetzes von Ursache und Wirkung liegt. Eine Grundidee jeglicher Wissenschaft – ein Glaube, auf dem alle Wissenschaften basieren – besteht darin, daß es keine Ausnahmen der kausalen Beziehung geben kann. Wenn eine Person eine andere angreift, dann ist nichts "Zufälliges" über die Opferauswahl des Angreifers zu sehen. Es besteht die feste Überzeugung, daß beide – Täter und Opfer – bewußt oder unbewußt einander ausgesucht haben; jeder, um eigene tief im Unbewußten liegende Wünsche, Triebe oder Impulse zu befriedigen, und daß sie sogar so

weit gehen können, einen Zwischenfall künstlich zu inszenieren (Grayson, 1963).

Auf welcher Ebene das gegenseitige "Sich-Erkennen" abläuft, hängt in erster Linie von der Natur der Beziehung ab, aber auch von der Art der Stimulierung und der Täterreaktion auf diesen "stimulus". Es kommt in wesentlichem Maße auf die Stärke des Impulses an und auf das Vorliegen der im Unbewußten ruhenden Triebe und Wünsche. Oft liegen die Triebe gleicher Zielrichtung bei zwei gleichgearteten Menschen vor, und es hängt vom Ablauf äußerer Ereignisse ab, wer von beiden zum Opfer oder zum Täter wird. Das Anwachsen der im Verborgenen liegenden Bedürfnisse schafft auf der Opferseite eine Sensibilitätszone, die dem Täterimpuls entgegenkommt und das gegenseitige "Sich-Erkennen" möglich macht, das die Täter-Opfer-Dynamik einleitet. Diese Sensibilität kann im Prinzip bei jedem Opfer vorliegen, sie wird jedoch vom Täter nicht immer als solche erkannt werden und latent bleiben (es handelt sich hier um einen viktimellen "état dangereux"). So kommt es zur Aktualisierung der Sensibilität in der Hauptzahl der Fälle nur bei begleitendem Vorliegen viktimeller Prädispositionen, die die Rezeptivitätskraft und -eignung dem Täter gegenüber manifestieren und seinen Impuls verstärken.

Um das Verbrechen zu definieren, muß man auf alle Fälle zugeben, daß die kriminelle Handlung - deren Modellfall die Tötung ist - eine schematisch gesprochen dualistische Beziehung ist: Das Täter-Opfer-Paar. Das bedeutende Phänomen, das es zu entdecken gilt, ist das Geheimnis, das die Phänomenologie als "intersubjektive Beziehung" bezeichnet, eine bei allen Menschen natürliche, aber jedoch sehr fragile Erscheinung. Das Verbrechen ist ein Zerreißen dieses zwischenmenschlichen Bandes, eine Katastrophe der menschlichen Intersubjektivität.

Eine soziale Beziehung ist nicht mit Wechselbeziehung gleichzusetzen. Grundsätzlich besteht in jedem Falle deliktischer Handlung eine Wechselbeziehung oder Wechselwirkung zwischen dem Täter und dem Opfer - bei fahrlässigen Delikten ebenso wie bei vorsätzlichen. Die Wechselbeziehung entsteht "durch die Tatsache des Deliktes" als einem Ereignis, das in den Lebensraum von zwei oder mehr Personen eingreift. Zur Entstehung der Wechselwirkung genügen das Delikt und das Vorhandensein von Täter und Opfer; selbst so schwache Interdependenzen wie ein fahrlässiger Täter und ein Zufallsopfer erfüllen die Voraussetzung des Begriffes.

Nicht so bei der sozialen Beziehung. Auch wenn Täter und Opfer das Entstehen des sozialen Zusammenhangs nicht bewußt erleben oder ihnen der Zusammenhang nicht deutlich wird, so verlangen wir doch das "sinnhaft-aufeinander-eingestellt-Sein" (Rössmann). Bei dieser Art sozialen Zusammenhangs ist zu unterscheiden, ob er gesucht ist - als ein Mittel zum Zweck der Grundlage echter Beziehungsdelikte - oder ob er nur des Erfolges willen in Kauf genommen wird; dem Täter also nicht an einer Beziehung gelegen ist, ohne ihre Existenz aber die Tatbegehung nicht denkbar ist (unechte Beziehungsdelikte).

Ich behaupte, daß viele kriminelle Taten viel mehr für die Täter-Opfer-Beziehung als für den Täter selbst bezeichnend sind. Es gibt irgendwie eine bestimmte Gegenseitigkeit. Mag die mechanische Auswirkung Gewinn für den

einen und Schaden für den anderen bedeuten In dem langen Vorgang, der allmählich zu der gesetzwidrigen Tat geführt hat, sind Soll und Haben nicht selten unentwirrbar.

Meist erlöscht die Opfersensibilität mit der Tat und läßt keine Spuren mehr zurück. Vergeblich beschwört der Täter, er sei des Einverständnisses des Opfers zur Tat sicher gewesen, weil er dem Gericht nicht begreiflich machen kann, worin die Anziehung eigentlich bestanden habe. Für das Gericht - auch wenn es sich Mühe gibt, in die Psychologie des Täters einzudringen - ist eine solche Art der Argumentation unannehmbar. Es braucht klare, abschätzbare Fakten: Verhalten, das übersetzbar und einzuordnen ist in den Rahmen des Gebotenen und des Verbotenen. Es kann nicht dem kleinen Funken nachspüren, der vom Opfer auf den Täter überggesprungen ist und der das Delikt provoziert hat.

Im Regelfall besitzen die Strafgesetze wenig Flexibilität und Auffassungen, die in Einzelfällen als überwunden zu gelten haben. Hier ist ein Beispiel zu zitieren: Der Art. 191, Ziff. 1 und 2 StGB umschreibt den Tatbestand der Unzucht mit Kindern als Mißbrauch zu unzüchtigen Handlungen. So aufgefaßt ist darauf zu schließen, daß nur ein von allen sexuellen Erfahrungen unberührtes Kind Opfer sein könne. Ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 72 IV 67) korrigiert diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß auch das schwache und vor allem das durch frühere Erfahrungen gefährdete Opfer diesen Schutz besonders nötig habe.

Ein weiterer Bundesgerichtsentscheid (BGE 78 IV 81) gefährdet nun diese durchaus richtige Meinung: "Das Opfer könne den Täter nicht ernstlich in Versuchung führen und deshalb sei eine Strafmilderung aus diesem Grunde ausgeschlossen. Das Kind könne höchstens einen ungefähr gleich alten Täter ernstlich in Versuchung bringen, wenn es ihn "intensiv", raffiniert und andauernd reizt und verlockt und der Täter der Verführung schließlich erliegt, nachdem er sich längere Zeit gegen sie ernsthaft zur Wehr gesetzt hat". Schultz bemerkt sehr zu recht, daß die Erfahrungen aus zahlreichen Untersuchungen, vor allem mit über vierzehn Jahre alten Opfern Zweifel aufsteigen lassen, ob diese These in ihrer Allgemeinheit richtig sei.

Die Strafe berücksichtigt die Schuld des Täters. Schuld ist ein metaphysischer, nicht meßbarer Begriff. Die Täter-Opfer-Beziehung kann die Entstehung des Verbrechens erklären und zu einem gerechteren und zutreffenderen Verständnis des Sozialprozesses beitragen, der in der Straftat endete. Die traditionelle Schuldbeurteilung ist nur auf die Tat, insbesondere auf deren "Schwere" (eine subjektive Bewertung) und auf den Täter gerichtet. Sie greift das allerletzte Stück aus einem Sozialprozeß heraus, an dem auch das Opfer und Dritte maßgeblich beteiligt sein können. Das funktionale Zusammenspiel der kausalen Elemente ist von entscheidender Bedeutung.

Während die Strafe als eine Angelegenheit des Staates betrachtet wird, sieht man das verletzende Ergebnis des Verbrechens, nämlich der dem Opfer entstandene Schaden, als eine Privatangelegenheit des Opfers an. Das Opfer bleibt eine Ursache, ein Grund für das Strafverfahren, also ein bloßes Objekt (Schneider, 1975, 182 ff.).

Der Verurteilte muß um den Versuch wissen, daß Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden den Sozialprozeß berücksichtigen, der allein Aufschluß darüber erteilen kann, inwieweit strafrechtliche Verantwortung auf Täter- und Opferseite vorliegen. Ohne Aufschlüsselung dieser Täter-Opfer-Dynamik erreichen wir nicht nur keine Sühnebereitschaft und Sühnefähigkeit, wir verbauen uns auch den Weg für eine wirksame therapeutische Begegnung mit dem Verurteilten während seines Strafvollzuges. Ziel dieser Therapie ist die Wiedereingliederung des Gefangenen in seine sozialen Bezüge nach der Haftentlassung. Um ihn wiedereingliedern zu können, müssen wir analysieren, aus welchem Grund er an seinen sozialen Konstellationen gescheitert ist, ein Scheitern, das im Delikt seinen Höhepunkt gefunden hat.

Die Analyse und Modifikation der sozialen Bezugsfähigkeit können uns dazu führen, dem Verurteilten einen ihm angemessenen zukünftigen Lebensraum zu verschaffen, wenn wir ihn nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel seiner Persönlichkeitsstruktur und seiner Sozialdynamik betrachten. Zu dieser Sozialdynamik gehört notwendigerweise der Einschluß eines Partners, der - meist in Gestalt des Opfers - das "Zerreißen des menschlichen Bandes" miterlebt hat. Das Beziehungsdelikt und eine dementsprechende Analysenform entsprechen am ehesten dieser Forderung nach gerechter Verteilung strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Literaturhinweise:

- Amelunxen, C.: Straffjustiz und Viktimologie, Kriminalstatistik 23, 1969, 178 ff.
- Bressler, H.G.: Gedanken zur Psychologie des Tatopfers, Kriminalstatistik 21, 1967
- Calewaert, W.: La victimologie et l'escroquerie, Revue de Droit Pénal et de Criminologie, 7, 1959
- Cornil, P.: Contribution de la victimologie aux sciences criminologiques, Revue de Droit Pénal et de Criminologie, 39, 7, 1959, 587 ff.
- Dellaert, R.: Première confrontation de la psychologie criminelle et de la 'victimologie', Revue de Droit Pénal et de Criminologie, 7, 1959
- Ellenberger, H.: Le criminel et la victime, Encyclopédie médico-chirurgicale, Paris, 33760 A 30, 1958
- Fattah, E.A.: La victime est-elle coupable, Montréal 1971
- Gasser, R.: Victimologie, Chur 1965
- Gratus, J.: Les victimes, Paris, 1969
- Hentig, H.von: The Criminal and his Victim, Yale 1967

- Lafon, R.: Quelques propos sur la victimologie, *Annales de Médecine Légale et de Criminologie*, 41, 1962, 44 ff.
- Mendelsohn, B.: La victimologie - science actuelle, *Revue de Droit Pénal et de Criminologie*, 7, 1959
- Schaffer, S.: *The Victim and his Criminal*, New York 1968
- Schneider, H.J.: *Viktimologie*, Tübingen 1975
- Wolfgang, M.E.: Victim precipitated criminal homicide, *Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science*, 48, 1, 1977
- Zipf, H.: Die Bedeutung der Viktimologie für die Strafrechtspflege, *M SchrKrim*, 53, 1/2, 1970, 1 ff.

Jörg Schuh
Dr.phil. et Dr.iur.
Les Graubes
1565 Delley FR

